



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IMT Gruppendivision Finanzberatung & Family Office**

### **Präambel**

- (1) Unter dem Begriff „IMT Gruppendivision Finanzberatung & Family Office“ (im Folgenden „IMT“) werden nachstehende Gruppengesellschaften der liechtensteinischen IMT Gruppe in ihrer Gesamtheit als auch jede Gesellschaft im Einzelnen bezeichnet, welche Dienstleistungen in den Bereichen Finanzberatung, Buchhaltung, Gesellschaftsverwaltung und Beratung und Unternehmensrechtsberatung erbringen.
- (2) Die IMT Gruppendivision Finanzberatung & Family Office besteht aus nachstehenden Gruppengesellschaften:
  - a) IMT Financial Advisors AG;
  - b) KIWAL Wirtschaftstreuhand AG;
  - c) IMT Trust Services AG.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der IMT als Auftragsnehmerin und ihrem jeweiligen Auftraggeber, insbesondere für Beratungsverträge, Verträge über die Buchführung sowie für andere Dienstleistungen, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch die IMT im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben. Massgeblich ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Die IMT ist berechtigt, einen ihr erteilten Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner durchführen zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des jeweiligen Auftrags ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.



## § 2

### Geltungsbereich und Umfang

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung vereinbart worden ist, auch für allfällige Zusatzvereinbarungen zwischen der IMT und dem jeweiligen Auftraggeber.
- (2) Vom Auftraggeber erteilte Aufträge sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmässig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem im jeweiligen Auftrag angegebenen Umfang, es sei denn, im entsprechenden Auftragschreiben wird etwas anderes vereinbart.
- (3) Die IMT ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschliessenden beruflichen Äusserung durch die IMT, so ist die IMT nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrags.

## § 3

### Auftragsumfang und Auftragsausführung

- (1) Der Art und der Umfang der von der IMT zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem jeweils erteilten Auftrag.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten ausgeführt.

## § 4

### Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der IMT auch ohne besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderliche oder zweckmässige Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und die IMT über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
- (2) Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der IMT bekannt werden. Ein Verzug, der auf die verspätete oder nicht erfolgte Bereitstellung von



Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht von der IMT zu vertreten.

- (3) Die IMT ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung oder Erstellung von Jahres- und/oder anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeiten und andere von ihr zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Die IMT hat jedoch den Auftraggeber auf allfällige festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (4) Der Auftraggeber hat der IMT die Vollständigkeit der ihr vorgelegten Unterlagen sowie der ihr erteilten Auskünfte und Erklärungen auf Wunsch hin schriftlich zu bestätigen. Eine derartige Vollständigkeitserklärung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften.

## § 5

### **Sicherung der Unabhängigkeit**

- (1) Die IMT und der Auftragsgeber verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Sie verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter der IMT und allfälliger Kooperationspartner zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die Angabe des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## § 6

### **Berichterstattung**

- (1) Die IMT verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Der Auftragsgeber und die IMT stimmen überein, dass je nach Zweck und dem jeweiligen Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende entweder laufende oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- (3) Liegt eine schriftliche Äusserung der IMT über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit vor, so haftet sie für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht.

## § 7

### **Immaterialgüterrechte**

- (1) Die Leistungen der IMT sind urheberrechtlich geschützt.



- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrags von der IMT, von deren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Auswertungen, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke zu verwenden. Eine sonstige Verwertung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
- (3) In Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum der IMT sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschliesslich für Geschäftszwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken kann Schadenersatzansprüche der IMT nach sich ziehen.
- (4) Die IMT verpflichtet sich ihrerseits, das geistige Eigentum des Auftraggebers zu beachten.

## § 8

### **Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

- (1) Die IMT ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an den von ihr erbrachten Leistungen zu beseitigen. Die IMT ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äusserung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der IMT zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls nach sechs Monaten nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung der IMT erlangt hat.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung allfälliger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

## § 9

### **Haftung**

- (1) Die IMT und ihre Mitarbeiter sowie allfällige Kooperationspartner handeln bei der Durchführung eines Auftrags nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die IMT haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der IMT ist der Höhe nach jeweils auf den in der Auftragsbestätigung angeführten Haftungsbetrag begrenzt.



- (3) Ein Schadenersatzspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

## § 10

### Geheimhaltungspflicht

- (1) Die IMT ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und hinzugezogene Dritte über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, zur Geheimhaltung zu verpflichten und Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch dann nicht,
  - a) wenn die IMT vom Auftraggeber von dieser Verpflichtung schriftlich entbunden wird;
  - b) wenn die Informationen der Öffentlichkeit ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits zugänglich sind;
  - c) wenn eine Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Offenlegungs- oder Auskunftspflicht preisgegeben ist;
  - d) wenn eine Offenlegung zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen unbedingt erforderlich ist;
  - e) in Bezug auf die der IMT zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten übermittelten Unterlagen und Informationen, soweit dies zur Durchführung eines ihr erteilten Auftrags erforderlich ist.
- (3) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die IMT schriftlich von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht der IMT, deren Mitarbeiter und allfälligen Dritte gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftragsverhältnis.
- (5) Die IMT ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der IMT überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung eines Auftrags sind dem Auftraggeber nach Geschäftsbeendigung zurückzugeben. Die Aufbewahrungsfrist der IMT für die Handakten beträgt 10 Jahre.
- (6) Die IMT hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie in der in Abs. (5) angeführten Aufbewahrungsfrist aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der IMT und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die die IMT in Urschrift besitzt. Die IMT kann von



Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

- (7) Die IMT ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags ihr übergebenen und von ihr angefertigten Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

## § 11

### Honorar

- (1) Die IMT hat als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Tätigkeiten Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Es gelten die von der IMT gemäss Honorarordnung der IMT Gruppendivision Finanzberatung & Family Office i.d.g.F. verlautbarten Honorar- und Stundensätze, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (2) Neben dem Honoraranspruch hat die IMT Anspruch auf alle von ihr in Ausübung ihrer Tätigkeiten entstandenen Barauslagen (z.B. Telekommunikationsgebühren, Kopierkosten, Postgebühren etc.) und Reisekosten. Die IMT ist berechtigt, zur Deckung derartiger Kosten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.
- (3) Allfällige auf die in Rechnung gestellte Honorare, Barauslagen und Reisekosten entfallende Steuern (derzeit Mehrwertsteuern von 7.7 %) sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- (4) Ein von der IMT in Rechnung gestellter Betrag ist binnen einer Frist von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Bei fortwährenden Tätigkeiten erfolgt die Rechnungstellung jeweils am Ende eines Kalenderquartals. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung erfolgt die Rechnungsstellung mit Beendigung der Vertragsbeziehung.
- (5) Wenn die IMT zur Ausführung eines Auftrags bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftragsgebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde, so gebührt der IMT gleichwohl das vereinbarte Honorar. Die IMT muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie sich in der Folge des Unterbleibens erspart hat.
- (6) Unterbleibt die Ausführung eines Auftrags durch Umstände, die auf Seiten der IMT einen wichtigen Grund darstellen, so hat diese nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre bisherigen Leistungen trotz Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind.



- (7) Die IMT ist berechtigt, die Auslieferung eines Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig zu machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (Art. 380 ff. SR) wird hingewiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die IMT nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung. Bei Dauerschuldverhältnissen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäss.
- (8) Eine Beanstandung der Dienstleistungen der IMT berechtigt, ausser bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der der IMT zustehenden Vergütungen.
- (9) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der IMT ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig.

## § 12

### Kommunikation und Risikoinformation

- (1) Der Auftraggeber ist sich bewusst und erkennt an, dass elektronisch zu übertragende Daten nicht (durchgehend) verschlüsselt werden, selbst wenn es sich um personenbezogene Daten des Auftraggebers, eines Bevollmächtigten, eines beteiligten Dritter oder andere vertrauliche Informationen handelt. Bei der elektronischen Kommunikation kann die IMT keine Verantwortung für die Datensicherheit übernehmen, insbesondere nicht infolge einer Manipulation durch Aussenstehende oder im Falle eines Versandes in ein Land, das keinen gleichwertigen Datenschutz wie das liechtensteinische Recht bietet. In diesem Zusammenhang wird jegliche Haftung der IMT für unmittelbare und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (2) Die Bearbeitung von E-Mails seitens der IMT erfolgt im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung an Werktagen und zu den ordentlichen Geschäftszeiten. Der Auftraggeber ist sich bewusst und erkennt an, dass es bei der Bearbeitung von Nachrichten insbesondere aus technischen Gründen zu Verzögerungen kommen kann und die IMT keine wie auch immer geartete Haftung trifft.
- (3) Der Auftraggeber beauftragt und ermächtigt die IMT, die vom Auftraggeber und/oder dessen Bevollmächtigten übermittelten Daten zur Erbringung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verarbeiten und diesen jede Art von Mitteilung, die derartige Daten enthalten können, unverschlüsselt mittels E-Mail zuzustellen. E-Mails an die IMT sind an die jeweils zuständigen Personen der IMT zu senden.
- (4) Bei Änderungen einer E-Mail-Adresse des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten ist der Auftraggeber bzw. der betreffende Bevollmächtigte verpflichtet, die IMT umgehend schriftlich oder telefonisch zu informieren.



- (5) Bei Vorliegen mehrerer E-Mailadressen des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten liegt es im Ermessen der IMT, die für die jeweilige Kommunikation erforderliche bzw. zweckmässige E-Mail-Adresse zu bestimmen.
- (6) Im Falle der Erteilung einer Instruktion per E-Mail ist die IMT berechtigt, vor der Ausführung zu verlangen, dass sich der Auftraggeber bzw. der jeweilige Bevollmächtigte in anderer Form legitimiert und die jeweilige Instruktion telefonisch oder schriftlich bestätigt. Zudem werden Aufträge erst dann ausgeführt, wenn alle von der IMT als notwendig erachteten Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere Einhaltung regulatorischer Vorschriften, interne Richtlinien).

### § 13

#### Vertragsbeendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der IMT und dem Auftraggeber endet durch Erfüllung des vereinbarten Auftrags, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet jedoch nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragsparteien einen Auftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich diesfalls nach § 11.
- (3) Sofern es sich beim Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis handelt, kann dieses, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg gekündigt werden.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die IMT sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Einbringen eines Fristverlängerungsantrags bei drohendem Fristablauf).

### § 14

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Datenschutzbestimmungen auf Grundlage und im Umfang des erteilten Auftrags und/oder der gesetzlichen Bestimmungen. Auf die ergänzenden Bestimmungen im Datenschutzhinweis für Kunden (abrufbar unter: [www.imt.li](http://www.imt.li)) wird in Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht hingewiesen. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit von



rechtlichen und/oder tatsächlichen Entwicklungen behält sich die IMT das Recht vor, die Datenschutzerklärung jederzeit zu ergänzen bzw. abzuändern.

## § 15

### Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweilige Auftrag sowie allfällige sich hieraus ergebende Ansprüche unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.
- (3) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz.
- (4) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Dezember 2019.